

Entscheidung der Gemeinde

Zur Beschlussfassung im Gemeinderat

Bauherr (Name, Vorname, Anschrift)	Antrag auf Befreiung vom 16.04.2021
------------------------------------	--

1. Einvernehmen

Das Einvernehmen wird **Bauort: 78176 Blumberg – Achdorf, Sonnenplatz 4, Flst. Nr. 4391/8**

erteilt.

nicht erteilt.

Begründung sh. Anlage

Siehe beiliegendes Gemeinderatsprotokoll

2. Zurückstellungsantrag

Die Gemeinde beantragt die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB

Begründung

siehe Anlage

3. Stellplätze

Die Gemeinde stimmt der Ablösung der Stellplatzverpflichtung zu.

Die Ablösungsvereinbarung liegt bei.

Die Ablösungsbestimmungen liegen bei.

Die Gemeinde stimmt der Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf einem anderen Grundstück in der Gemeinde zu

Die Stellplatzzahlen nach Satzung sind zu beachten ( § 74 Abs. 2 LBO)

4. Vorgänge im Sanierungsgebiet

Die Genehmigung nach § 144 BauGB wird

erteilt

nicht erteilt.

5. Angrenzerbenachrichtigung nach Landesbauordnung

wurde durchgeführt.

78176 Blumberg-Achdorf Flst. Nr. 4391/9, 4391/7, 4391/1

Bürgermeisteramt

Bauvorhaben:

Befreiung Firsthöhe von  
8,00 m auf 8,13 m  
(Bauvorhaben: Neubau  
Einfamilienwohnhaus mit  
Carpport)

Planverfasser:

KELLER Bauplanung  
Dipl. Ing. (FH) Markus Keller  
Ringstr. 50 c  
78183 Hüfingen

Unterschrift



## **Anlage zum Antrag**

**Ann-Nadine und Robert Poljak, Sonnenplatz 4, Blumberg-Achdorf**

### **Befreiung der Firsthöhe**

Das Baugrundstück befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Kirchacker“, 1. Änderung. Entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kirchacker“, 1. Änderung beträgt die max. Firsthöhe 8,00 m.

Entsprechend der vorliegenden Planung beträgt die tatsächliche Firsthöhe 8,13 m. Die max. zulässige Firsthöhe wird somit um 0,13 m überschritten. Hierfür ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kirchacker“, 1. Änderung erforderlich, welche von der Bauherrschaft bzw. dem Planverfasser nachträglich mit folgender Begründung beantragt wird:

Durch menschliche Unzulänglichkeiten bei der Planung und Ausführung des Untergeschosses beträgt die Erdgeschoßfußbodenhöhe nicht wie ursprünglich geplant 536,00 m, sondern 536,16 m. Dadurch wird die max. zulässige Firsthöhe von 544,70 m um 0,13 m überschritten.

Aus der Sicht der Verwaltung kann die erforderliche Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kirchacker“, 1. Änderung für die Überschreitung der max. zulässigen Firsthöhe um 0,13 m erteilt werden, da nachbarliche Belange dadurch nicht betroffen sind.